

Anlage 1

Tabelle 1 (zu §§ 10, 16 Abs. 2)

Laufzeit	Ausschließlich zins- bezogene Geschäfte (Restlaufzeit)	Währungskurs- und goldpreis- bezogene Geschäfte (Ursprungslaufzeit)
bis 1 Jahr	0,5 Prozent	2,0 Prozent
über 1 Jahr bis 2 Jahre	1,0 Prozent	5,0 Prozent
Zusätzliche Berücksichtigung eines jeden weiteren Jahres	1,0 Prozent	3,0 Prozent

Tabelle 2 (zu §§ 11, 12, 65)

Restlaufzeit	Zins- bezogene Geschäfte	Währungskurs- und goldpreis- bezogene Geschäfte	Aktienkurs- bezogene Geschäfte	Edelmetall- preisbezogene Geschäfte	Geschäfte mit sonstigen Preisrisiken
bis 1 Jahr	0,0 Prozent	1,0 Prozent	6,0 Prozent	7,0 Prozent	10,0 Prozent
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0,5 Prozent	5,0 Prozent	8,0 Prozent	7,0 Prozent	12,0 Prozent
über 5 Jahre	1,5 Prozent	7,5 Prozent	10,0 Prozent	8,0 Prozent	15,0 Prozent

Tabelle 3 (zu § 13 Abs. 1, 3, 4 bis 5)

Zeile	Risikokategorie	Risikofaktor
1	Zinsrisikopositionen aus Bareinlagen, die als Finanzsicherheit gestellt wurden, aus Zahlungsteilen sowie aus zugrunde liegenden	0,2 Prozent

	Schuldverschreibungen, mit ihnen vergleichbaren Finanzinstrumenten und Verbindlichkeiten, die ein niedriges spezifisches Risiko im Sinne der Solvabilitätsverordnung haben und die nicht Kategorie 2 zuzuordnen sind.	
2	Zinsrisikopositionen aus der Referenzverbindlichkeit eines Credit Default Swaps, soweit diese Referenzverbindlichkeit ein niedriges spezifisches Risiko im Sinne der Solvabilitätsverordnung haben.	0,3 Prozent
3	Zinsrisikopositionen aus zugrunde liegenden Schuldverschreibungen, mit ihnen vergleichbaren Finanzinstrumenten und Verbindlichkeiten und Referenzverbindlichkeiten, die kein niedriges spezifisches Risiko im Sinne der Solvabilitätsverordnung haben.	0,6 Prozent
4	Fremdwährungsrisikopositionen	2,5 Prozent
5	Risikopositionen aus Elektrischem Strom	4,0 Prozent
6	Goldrisikopositionen	7,0 Prozent
7	Aktienrisikopositionen	7,0 Prozent
8	Edelmetallrisikopositionen, die nicht in Kategorie 6 fallen	8,5 Prozent

9	Rohwarenrisikopositionen, die nicht in eine der Kategorien 5, 6 und 8 fallen	10,0 Prozent
10	Risikopositionen aus sonstigen zugrunde liegenden Finanzinstrumenten, die nicht einer der Kategorien 1. bis 9 zugeordnet werden können	10,0 Prozent

Tabelle 4 (zu § 13 Abs. 3 und 5)

	Bezugszinssatz einer Anleihe mit einem KSA-Risikogewicht von 0 Prozent	Sonstiger Bezugszinssatz
Laufzeit	≤ 1 Jahr	≤ 1 Jahr
Laufzeit	> 1 Jahr ≤ 5 Jahre	> 1 Jahr ≤ 5 Jahre
Laufzeit	> 5 Jahre	> 5 Jahre

Tabelle 5 (zu § 42 Abs. 2)

20-tägiger Verwertungszeitraum (Prozent)	10-tägiger Verwertungszeitraum (Prozent)	5-tägiger Verwertungszeitraum (Prozent)
11,314	8	5,657

Tabelle 6 (zu § 62)

Anzahl der Geschäftstage nach dem festgesetzten Abrechnungstermin	Prozent
5 - 15	8
16 - 30	50
31 - 45	75
46 und mehr	100

Tabelle 7 (zu § 67 Abs. 2)

Zeile	Kategorie	Restlaufzeit	Anrechnungsfaktor
1	Schuldtitel, die an einer Wertpapierbörse der amtlichen Kursfestsetzung auf täglicher Basis unterliegen	0 - 6 Monate	0,25 Prozent
2	Schuldtitel, die an einer Wertpapierbörse der amtlichen Kursfestsetzung auf täglicher Basis unterliegen	über 6 bis 24 Monate	1 Prozent
3	Schuldtitel, die an einer Wertpapierbörse der amtlichen Kursfestsetzung auf täglicher Basis unterliegen	über 24 Monate	1,6 Prozent
4	Aktien mit hoher Anlagequalität, die in einen gängigen Aktienindex einbezogen sind	--	2 Prozent
5	Sonstige Aktien	--	4 Prozent
6	Sonstige Schuldtitel	--	8 Prozent
7	Handelsbuchteilpositionen des § 60 Nr. 2 bis 7	--	8 Prozent

Tabelle 8 (zu § 67 Abs. 2)

Zeile	Dauer der Überschreitung	kreditnehmerbezogene Gesamtposition (ohne Anwendung des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes und der §§ 25 bis 28, 66 auf die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition) als Prozentsatz der Eigenmittel	Faktor
1	bis zu 10 Tage	--	2
2	über 10 Tage	bis zu 40	2
3		über 40 bis zu 60	3
4		über 60 bis zu 80	4
5		über 80 bis zu 100	5
6		über 100 bis zu 250	6
7		über 250	9

Anlage 2

Formel 1 (zu § 13 Abs. 1, 3 bis 5)

¹Der Kreditäquivalenzbetrag ist nach der folgenden Gleichung zu berechnen:

Kreditäquivalenzbetrag =

$$\beta * \max \left(CMV - CMC; \sum_j \left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right| * CCRM_j \right)$$

²Dabei ist

CMV der aktuelle Marktwert aller in eine Aufrechnungsposition enthaltenen Derivate ohne Berücksichtigung der gestellten oder hereingenommenen Finanzsicherheiten, und ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Marktwerte für die in die Aufrechnungsposition enthaltenen Derivate,

CMC der aktuelle Marktwert aller in eine Aufrechnungsposition gestellten oder hereingenommenen Finanzsicherheiten und ergibt sich als Summe der Marktwerte der einzelnen in die Aufrechnungsposition gestellten oder hereingenommenen Finanzsicherheiten,

RPT_{ij} die Risikoposition aus dem Derivat i, das der Absicherungsgruppe j zugeordnet ist,

RPC_{lj} die Risikoposition aus der Finanzsicherheit l, die der Absicherungsgruppe j zugeordnet ist,

CCRM_j der Kreditäquivalenz-Multiplikator (CCRM) für die jeweilige Absicherungsgruppe j,

i der Index für die in einer Aufrechnungsposition enthaltenen Derivate,

l der Index für die in eine Aufrechnungsposition gestellten oder hereingenommenen Finanzsicherheiten,

j der Index für die Absicherungsgruppe und

β gleich 1,4.

³Für die verschiedenen Aufrechnungsgruppen werden in Tabelle 3 der Anlage 1 CCRM festgelegt. ⁴Stellt der zu berücksichtigende Betrag einer Risikoposition einen Liefer- oder Zahlungsanspruch für das Institut dar, trägt er ein positives Vorzeichen, stellt er eine Liefer- oder Zahlungsverpflichtung dar, trägt er ein negatives Vorzeichen. ⁵Eine von einem Kontrahenten gestellte Sicherheit hat ein positives Vorzeichen; eine dem Kontrahenten gestellte Sicherheit hat ein negatives Vorzeichen.

Formel 2 (zu § 16 Abs. 1)

¹Der einheitliche Zuschlag Z ist nach der folgenden Gleichung zu berechnen:

$$Z = 0,4 * S + 0,6 * V * S$$

²Dabei ist S die Summe der bei einer Einzelbetrachtung nach § 5 Sätze 1 und 2 anzuwendenden Zuschläge für die in Zukunft zu erwartende Erhöhung der potentiellen Eindeckungsaufwände.

³V ist dabei nach folgender Gleichung zu berechnen:

$$V = N / B$$

⁴Dabei ist:

1. N die Differenz der Summe der Bewertungsgewinne, gemessen an der Summe der Bewertungsverluste der in die Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Geschäfte, und
2. B die Summe der Bewertungsgewinne. Sofern N negativ ist, ist V mit Null.